

richts vom 13. November 1954 — 1 Zz 200/54 —
(OGZ Bd. 3 S. 234) und das nicht veröffentlichte Urteil
vom 16. Oktober 1959 — 1 Zz 46/58.

Zur Frage der Unterhaltsansprüche mag auch noch
auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 21. Mai 1957
- 1 Zz 69/57 - (NJ 1957 S. 559, OGZ Bd. 5 S. 122) hin-
gewiesen werden. Danach wird der Unterhalt eines
während der Ehe geborenen Kindes, dessen Ehe-
lichkeit' nicht angefochten worden ist, in keiner Weise
dadurch beeinflußt, daß der Ehemann nicht sein Er-
zeuger ist.

Ob und unter welchen Voraussetzungen dritte Per-
sonen, die ein rechtliches Interesse an der Feststellung
des Nichtbestehens eines Erbrechts haben, zur Be-
gründung dieser Klage die Nichtehelichkeit des Kindes
geltend machen können, beantwortet das Urteil des

Obersten Gerichts vom 7. Dezember 1959 — 1 ZzF
45/59 — (OGZ Bd. 7 S. 120), auf das, trotz seiner
geringeren grundsätzlichen Bedeutung, hingewiesen
wird. i

Schließlich aber muß noch hervorgehoben werden, daß
der nach früherem Recht vorgesehene Beschluß des
Rates des Kreises (Referat Personenstandswesen),
durch den die Ehelichkeit des Kindes auf Grund von
§ 1719 BGB (nachfolgende Ehe der Eltern) festgestellt
wurde, diesem Kind die gleiche Sicherheit in seiner
Rechtsstellung gewährt wie dem nach § 1591 BGB ehe-
lich geborenen Kind. Ein bloßes Bestreiten der Ehe-
lichkeit eines durch nachfolgende Eheschließung legi-
timierten Kindes durch den Ehemann etwa im Schei-
dungs- oder Unterhaltsverfahren ist daher auch nach
geltendem Recht unbeachtlich (vgl. Urteil des OG vom
11. Dezember 1958 - 1 ZzF 52/58 -, OGZ Bd. 6 S. 286).

Zur Diskussion

Dr. HEINZ PUSCHEL, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Grundzüge der Thesen zum künftigen erstinstanzlichen Zivilverfahren vor den Kreisgerichten

Der V. Parteitag hatte die Aufgabe gestellt, neben dem
Zivilgesetzbuch auch eine neue Zivilprozeßordnung
auszuarbeiten, die die sozialistischen Grundsätze des
gerichtlichen Verfahrens in Zivilsachen zum Ausdruck
bringt und den sich ständig herausbildenden, sich ent-
wickelnden und festigenden neuen, sozialistischen Be-
ziehungen der Menschen in den vom Zivilrecht der
DDR erfaßten gesellschaftlichen Verhältnissen ent-
spricht.

Diese Aufgabe ist unverzüglich in Angriff genommen
worden¹. Insbesondere sind im Laufe der bisherigen
Gesetzgebungsarbeiten feste Vorstellungen über die
Gestaltung des künftigen erstinstanzlichen Zivilver-
fahrens entwickelt worden. Dies erfolgte u. a. durch
eine umfassende Auswertung unserer eigenen sozialisti-
schen Praxis auf dem Gebiet der Rechtsprechung in
Zivilsachen, durch die Verallgemeinerung der besten
Erfahrungen unserer Gerichte im Ringen um die
Durchsetzung eines sozialistischen Arbeitsstils, in den
Bemühungen um die Verwirklichung der Grundsätze
der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des
Staatsrates und des Staatsratsbeschlusses vom 30. Ja-
nuar 1961 in unserer Zivilrechtspflege.

Von besonderer Bedeutung für die künftige Zivil-
prozeßordnung ist die bisherige höchstrichterliche
Rechtsprechung des Obersten Gerichts, das immer
wieder zu grundlegenden Fragen der Anwendung des
Zivilprozeßrechts Stellung genommen hat, wie z. B. zur
Verwirklichung des Grundsatzes der Erforschung der
objektiven Wahrheit, zur Überwindung der formalen
Beweislastverteilung des bürgerlichen Zivilprozesses,
zur Stellung der Verfahrensbeteiligten im sozialistischen
Zivilprozeß. Auch die besonderen Erfahrungen, die un-
sere Gerichte bei der Anwendung der Eheverfahrens-
ordnung vom 7. Februar 1956 gesammelt haben, sind
von erheblichem Einfluß auf die bisherigen Arbeiten
an der neuen Zivilprozeßordnung gewesen. Für die²

weitere Gesetzgebungsarbeit auf diesem Gebiet wird
die mit dem Gesetzbuch der Arbeit in Kraft getretene
neue Arbeitsgerichtsordnung vom 29. Juni 1961 mit
ihren klaren, jedem Werktätigen verständlichen Grund-
sätzen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in ihrer
praktischen Anwendung eine unentbehrliche Hilfe sein.
Hervorzuheben ist schließlich noch die umfassende Aus-
wertung der Prozeßgesetzgebungsarbeiten der anderen
sozialistischen Staaten, insbesondere der der Sowjet-
union, deren „Grundlagen für das zivilgerichtliche Ver-
fahren“ mitsamt den „Grundlagen für die Zivilgesetz-
gebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ zum
Gesetz erhoben worden sind.

Im folgenden wird eine kurze Übersicht über die
Thesen gegeben, die bisher zur Neugestaltung unseres
Zivilprozeßrechts entwickelt worden sind und den
Kern der künftigen Zivilprozeßordnung, das erst-
instanzliche Verfahren vor den Kreisgerichten, umfassen.

Die Grundprinzipien des Verfahrens

Das auf dem XXII. Parteitag der KPdSU angenom-
mene neue Programm und der Rechenschaftsbericht an
den Parteitag messen der Weiterentwicklung und Ver-
vollkommnung der demokratischen Grundlagen der
Rechtsprechung eine außerordentliche Bedeutung bei.
Die Ausübung der Rechtsprechung in voller Überein-
stimmung mit dem Gesetz, darunter auch die strengste
Einhaltung aller Prozeßbestimmungen, werden als
wesentliche Voraussetzungen der Festigung der sozia-
listischen Rechtsordnung, des erfolgreichen Kampfes
gegen alle Rechtsverletzungen behandelt.

Diesen Forderungen sozialistischer Rechtspflege ent-
sprechend, müssen die Grundprinzipien des Zivil-
prozesses der Deutschen Demokratischen Republik das
neue Verhältnis des sozialistischen Staates und der
sozialistischen Gesellschaft zu den Menschen zum Aus-
druck bringen und auf diese Weise entscheidend mit
zur Verwirklichung des Staatsratsbeschlusses vom
30. Januar 1961 in der Zivilrechtspflege beitragen. Ihre
strikte Beachtung bei der Durchsetzung des Zivil- und
Familienrechts im gerichtlichen Verfahren und der
Lösung aller damit verbundenen einzelnen Prozeß-

¹ Vgl. Püschel, „Aufgaben und Aufbau einer neuen Zivilprozeßordnung“, NJ 1959 S. 127 ff.; S. 166 ff.; Krüger, „Wissenschaftliche Beratung im Ministerium der Justiz über die Schaffung eines neuen Zivilprozeßrechts“, NJ 1959 S. 195 ff.; Krüger, „Gedanken zur Schaffung eines neuen, sozialistischen Zivilverfahrensrechts“, NJ 1960 S. 23 ff.